

Gerichts-Zeitung

Nr. 1. | Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. | 1899.

Ein Nörgler.

Es giebt Menschen, die nie zufrieden sein können, und die selbst dann, wenn Alles nach ihrem Wunsche geht, noch immer Etwas herausfinden, was nach ihrer Meinung doch anders und besser sein müßte. Und wenn es einmal gar Nichts zu tadeln und zu mäkeln giebt, da schaffen sie sich künstlich einen Grund, nur um nörgeln zu können, gerade als ob sie darin ihre Befriedigung fänden.

Wenn solch ein Nörgler einmal gründlich gegen die Wand rennt, so ist man hinterher in der Regel wenig geneigt, Mitleid mit ihm zu empfinden, mag er sich auch die Nase blutig gestoßen haben.

Als ein vollwichtiges Exemplar dieser unbequemen Menschenklasse kann der Privat-schreiber Wilhelm H. in Bittau gelten, den seine Nörgerei unlängst sogar auf die Anklagebank führte. Er hatte eines Tages so lange genörgelt, bis den dadurch betroffenen Nebenmenschen die Geduld ausging und er die beschriebene Nase weg hatte, sogar buchstäblich.

Au einem Sonnabend Anfang des Novembers v. J. beschloß er nämlich, nach der für ihn besonders arbeitsreichen Woche sich einmal Etwas anzuthun und sich einen vergnügten Abend zu machen.

Dagegen war gewiß Nichts einzuwenden, denn

Jedem Guten ist's gegonnen,
Wenn am Abend stukt die Sonnen,
Daß er in sich geht und denkt,
Wo man einen Guten schänkt.

Ein anderer Mensch wäre auch mit dem angenehmen Geschäfte sicherlich rasch zu Stande gekommen. Er hätte den Haus Schlüssel in die Tasche gesteckt, Geld in seinen Beutel gethan, seiner Alten den wohlgemeinten Rath gegeben, beileibe nicht auf ihn zu warten, und wäre, seinen ständigen und jeweiligen Vermögensverhältnissen entsprechend, in ein Wein-, Bier- oder Schnapslokal gegangen, um im Kreise guter Freunde und Bekannten in aller Gemüthlichkeit ein kluges Wort zu sprechen

und einen ausgiebigen Trunk zur Belebung seiner guten Laune zu thun.

So einfach ließ sich aber bei dem hypochondrischen Schreiberlein die Geschichte nicht an. Gute Freunde und wohlgeneigte Bekannte hatte er nicht, weil er sich mit keinem Menschen lange vertragen konnte; der Wein war ihm zu theuer, das Bier zu kalt und der Schnaps zu ordinär; Thee und dergleichen mochte er auch nicht zu sich nehmen, weil es ihn gerade nach einem kräftigen Getränk gelüftete; die Wahl des Lokals machte ihm gleichfalls Schwierigkeiten, indem er an allen ihm bekannten Wirthshäusern etwas auszusehen hatte, und so war er zunächst rathlos, wohin er seine Schritte lenken, und wie er den vergnügten Abend überhaupt in Szene setzen sollte.

Endlich nach langem Ueberlegen entschied er sich für ein bekanntes großes Brauerei-Ausschank-Lokal, wo man für billiges Geld eine ausgiebige Mahlzeit bekam. Wenn das leidige Bier wieder so kalt ist, dachte er bei sich, kann man sich ja einen Grog brauen lassen; der wärmt den Magen und erfreut das Herze, und wenn man zwei oder drei Gläser trinkt, schläft man darauf wie in Abraham's Schooß.

Das war schön gedacht, aber mit der Ausführung haperte es, denn einem richtigen Nörgler ist's ja niemals recht zu machen. Schon beim Eintritt in das Lokal mußte er sich ärgern, weil der Tisch, den er sich im Geiste als Stätte seines vergnügten Abends ausgesucht hatte, schon besetzt war. Verdrossen knurrte er eine Verwünschung in sich hinein, daß alle Kneipen Abend für Abend immer so voll seien, obwohl Jedermann nicht genug über die schlechten Zeiten jammern könne. Dann suchte er sich möglichst abseits von aller ibleen Gesellschaft in der Nähe des Füllens einen Platz, wo er sofort über die unerträgliche Hitze zu schimpfen begann, sich aber trotzdem niederließ und gebieterisch nach dem Kellner rief. Daß dieser nicht augenblicklich zu Stelle war, sondern erst noch einen früher gekommenen

Gast bediente, war ein weiterer Grund zur Unzufriedenheit, und als der arme geplagte Mörzler obendrein nicht einmal mehr Eisbein bekommen konnte, weil die letzte Portion eben verkauft worden war, da war das Maß seiner Mißstimmung zum Ueberlaufen voll, und er machte seinem Herzen gründlich Luft, indem er über die miserable Wirthschaft, über den Wirth, über den Kellner, über die Köchin, über die freßgierige Schaar der Gäste aus allen Tonarten schimpfte.

Endlich hatte er sich nothgedrungenmaßen für eine andere Sprise entschieden und bestellte, nachdem er sich murrend gesättigt, den lange schon ersehnten Grog.

Das dampfende und einen kräftigen Duft ausströmende Getränk wurde ihm gebracht; natürlich war ihm das Glas zu klein, der Zucker zu spärlich bemessen und der Rum zu stark parfümirt; brummend und raisonnirend rührte er mit dem Löffel darin herum und nahm dann bedächtig ein Probeschlücklein, um sofort wüthend aufzuspringen und mit Beterstimme nach dem Kellner zu rufen.

„Das soll ein Grog sein,“ brüllte er, „Zuckerwasser ist's, Rum ist überhaupt nicht drin, bloß ein bißchen gefälschtes Zeug, und dafür soll man sein schweres Geld abladen?“

Der Kellner bedauerte höflich, daß für 30 Pfennige nicht mehr Rum hineingegeben werden könne, aber da kam er schon an.

„Was, dreißig Pfennige soll die Tunte kosten?“ schrie der empörte Gast, „nicht drei Pfennige ist das schønne Spülwasser werth! Das ist ja die gemeinste Prellerei und Halsabschneiderei, da muß die Polizei einschreiten!“

Und ohne eine Erwiderung abzuwarten, riß er seinen Hut vom Nagel und stürzte hinaus auf die Straße, um über den nächsten Schutzmann, der ihm begegnete, herzufallen und ihn im schärsten Befehlstone aufzufordern, er möge sofort in das Lokal mitkommen, den Grog kosten und entscheiden, ob ein Wirth sich unterstehen dürfe, eine solche Brühle den Gästen als Grog anzuschmieren.

Der Beamte lehnte natürlich das Ansinnen kurz ab und ermahnte den aufgeregten Schreiber, ruhig seiner Wege zu gehen. Die Mahnung hatte jedoch bloß den Erfolg, daß der Mörzler sich nur noch wüthender geberdete und nun auch noch auf die Polizei zu schimpfen begann, die ihre Nase in Alles steckte, bloß nicht dahin, wo sie hingehöre, nämlich in den Grog dieses Schandlokals.

Inzwischen war dem Kellner drinnen der Verdacht aufgestiegen, der mißvergünstigte Gast könne mit der Beche durchgehen, darum kam er heraus, um nach dem Rechten zu sehen.

Sein Argwohn, der doch gewiß entschuldbar war, brachte den Schreiber völlig außer Rand und Band; Polizei, Wirthshauspersonal, Publikum, die ganze Welt wurde mit einem Anathema bedacht, und der Kellner noch speziell aufgefordert, sich zum Teufel zu scheeren.

Schließlich war die Geduld, die man bisher mit dem Mörzler gehabt, zu Ende; er wurde, um zur Wache befördert zu werden, am Kragen gepackt, riß sich los, prallte mit dem Gesicht gegen die Wand, daß ihm die Nase blutete, wurde wieder gefaßt und schließlich mit leichter Mühe bewältigt. Um der Verhaftung zu entgehen, mußte er nun seine Beche doch noch gutwillig bezahlen, ob ihm auch der Bohn darob das Herz zersprengen wollte, und die Folge war eine Anklage wegen Beleidigung des Schutzmannes, des Wirths und des Kellners, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und wegen ruhestörenden Lärms.

Zwölf Tage Gefängniß und drei Tage Haft heimste er als Lohn für seine Mörgelei ein; das war sein vergünstigter Abend und die Frucht, die derselbe ihm getragen.

Ein sonderbarer Schwärmer.

Etwas defekt sah er freilich aus, als er die Anklagebank betrat, und die blaurothe Schnapsnase in dem schlecht rasirten Gesichte machte auch just keinen idealen Eindruck; dennoch mußte man ihn für einen sonderbaren Schwärmer halten, als der Eröffnungsschluß verlesen wurde.

Der Musikus Emanuel A. in Breslau ward nämlich beschuldigt, seiner von ihm geschiedenen Gattin in ihrer Abwesenheit auf die Bude gerückt zu sein und ihr ein Paar alte Pantoffeln gestohlen zu haben; Vergehen wider § 243 Absatz 3 St. G. B.

Sollte er die Theure, die sich schønne von ihm getrennt hatte, noch immer nicht vergessen können und sich vielleicht in sentimentaler Ueberschwänglichkeit ein liebes Andenken haben sichern wollen, um nach Art der minneseligen Troubadours seinen Morgentrunk aus dem niedlichen Behältniß ihres zarten Füßchens zu nehmen?

Oder wollte er ihr trotzig, nachdem sie längst aufgehört hatte, den Pantoffel über ihm

zu schwingen, dieses Zeichen ihrer Herrschaft noch nachträglich entreißen?

Er selber schwieg sich darüber ganz aus und schielte nur immer mit einem höhnischen Blicke auf das kalblederne Pantoffelpaar hinüber, das bei ihm beschlagnahmt worden war und als corpus delicti auf dem Uffervatentische lag.

Geräumig genug wurden sie zwar, um auch die für seinen Durst zweifellos nöthige Quantität feurigen Trankes aufzunehmen, und furchterlich konnten sie sicherlich auch in einer Despotenhand werden, wenn ihre derben Sohlen als klatschendes Werkzeug benutzt wurden, einen harten Themannschädel zur Reason zu bringen, aber der romantische Nimbus schwand doch sofort vom Haupte des Jüngers der edlen Musica, als seine weiland bessere Hälfte auftrat, um Zeugniß wider ihn abzulegen.

Er war in der That kein Schwärmer, sondern ein nach recht realen Zielen strebender Mensch.

Madame theilte nämlich mit, daß sie die Pantoffeln, die für ihre Fußverhältnisse etwas zu klein gerathen seien, nicht getragen, sondern als — Sparbüchsen benützt habe. Unter der inneren Sohle habe sie ihr erübrigtes Geld verwahrt, weil sie der Ansicht gewesen, daß es dort Niemand vermuthen, und daß ein etwa in ihre Wohnung gelangender Dieb am allerwenigsten die alten Pantoffeln mitnehmen werde.

„Der Fagebund muß's natürlich auslöchern,“ — schloß sie ihre Ansage, — „und muß' een ooch die paar Kräten stehlen, die ma sich sauer verdient hat, blos, damit daß er'sch durch de Gurgel jagen konnte, der Sifflich, der nischnizige!“

Im Weiteren gestaltete der Belastungsbeweis für den angeklagten Kunstjünger sich so erdrückend, daß der brave Emanuel es gar nicht für der Mühe werth hielt, zu leugnen, sondern sich einfach in ein olympisches Schweigen hüllte und Staatsanwalt und Gericht mit stoischer Ruhe ihres verantwortlichen Amtes walten ließ.

Dabei kamen für ihn sechs Monate Gefängniß heraus, denn sein Raub war ziemlich beträchtlich gewesen: vier Zwanzigmarkscheine und ein Beihmarkstück. Er quittirte mit einer stummen Verbeugung und ging folgen Schrittes ab. Das Geld hatte er ja doch schon vertrunken, davon konnte ihm nichts mehr genommen werden.

Ist die Stadtverordneten-Versammlung eine Behörde?

Das Landgericht Braunschweig hat am 14. September v. J. den Generalagenten R. wegen Beleidigung des Stadtmagistrates und der Stadtverordnetenversammlung in Blankenburg a. S. zu 30 Mk. Geldstrafe verurtheilt. R. war Stadtverordneter und wurde nebst einem anderen Stadtverordneten „wegen unwürdigen Verhaltens“ (es handelte sich um Vorwürfe gegen ein Magistratsmitglied), ohne vorher gehört worden zu sein, von der Stadtverordnetenversammlung, sowie der vereinigten Magistrats- und Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen. Nachdem später dieser Ausschluß vom Verwaltungsgerichte aufgehoben worden war, schrieb R. im Gefühl seines Sieges an die Stadtverordnetenversammlung einen Brief, in welchem er das Verhalten beider Korporationen scharf kritisirte. Hierin wurde die Beleidigung erblickt. Den Straf Antrag hat die Kreisdirektion als vorgesezte Behörde gestellt. — Das Reichsgericht verwarf die vom Angeklagten eingelegte Revision. Rechtsirrtümlich sei allerdings die Annahme, daß die Stadtverordnetenversammlung eine Behörde sei, wenigstens liege im vorliegenden Falle kein Grund zu dieser Annahme vor, aber die kombinierte Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten müsse als Behörde angesehen werden, und deshalb erscheine der Strafantrag des Kreisdirectors ausreichend. Daß die Strafmessung durch die Annahme einer Beleidigung der Stadtverordnetenversammlung allein beeinflusst worden sei, könne nicht angenommen werden.

Humor im Gerichtssaal.

Gerichtsszene.

Der Richter fragt einen Zeugen: „Ist es Ihnen bekannt, daß der Angeklagte die Gewohnheit hat, mit sich selbst zu sprechen, wenn er allein ist?“

„Keines nicht sagen,“ erwiderte der Zeuge, „denn ich bin nie bei ihm gewesen, wenn er allein war.“

Eitel.

Einbrecher (in der Zeitung lesend): „Donnerwetter, nach der Schilderung in der Zeitung muß ich gar kein übler Kerl sein. Ob ich nicht lieber mein Glück einmal mit einem Heirathsgesuche versuche?“

Unzüchtige Abbildungen.

Das Landgericht Berlin hatte eine größere Anzahl von Personen, welche beschuldigt waren, durch Ausstellungen von Photographien nur mit Trikot bekleideter Frauengestalten unzüchtige Abbildungen verbreitet zu haben, freigesprochen, weil die Abbildungen weder objektiv geeignet, noch bestimmt gewesen seien, einen geschlechtlichen Reiz auszuüben oder Bisternheit zu erregen, weil dieselben auch künstlerischen Zwecken dienen und weil sich nicht ergeben habe, daß von irgend einer Seite unzüchtige Zwecke verfolgt worden seien. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf Revision der Staatsanwaltschaft auf. Den Gründen ist Folgendes zu entnehmen: Der Zweck, zu welchem eine Abbildung angefertigt worden ist, könne zwar für die Frage, ob dieselbe als unzüchtig anzusehen sei, ausschlaggebend sein; derselbe sei aber nicht für die Anwendung des § 184 des Str.-G.-B. entscheidend, welcher sich mit der Anfertigung nicht befaßt und nur den Verbreiter strafe. Bezüglich dieses sei aber nur Vorsatz erforderlich, d. h. das Bewußtsein des unzüchtigen Charakters und der Verbreitungswille; Motive und Zweck des Verbreiters seien ohne Belang; ebenso, ob Abbildungen, welche unzüchtig seien, auch zu künstlerischen Zwecken benützt würden. Dagegen sei die Art der Verbreitung von Belang. Diese habe in den Schaufenstern, auf den Ladentischen unbegrenzt stattgefunden, ohne Unterschied nach Alter und Geschlecht des Publikums. Richtig habe das Urtheil erwogen, daß bei der Beurtheilung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen zu Grunde gelegt werden müsse; es müsse aber auch bei der unbegrenzten Ausstellung berücksichtigt werden, welche Einwirkung die Abbildung auf weibliche oder männliche, auf junge oder alte Personen machen müsse. Dies habe das Urtheil nicht gethan. Ferner sei nicht nur das unzüchtig, was geeignet oder bestimmt sei, einen geschlechtlichen Reiz auszuüben oder Bisternheit zu erregen. Solche Abbildungen seien zwar zweifelhaft unzüchtig, aber auch das sei unzüchtig, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletze. Dabei könne auch Abscheu oder Ekel erregt werden, z. B. durch die Darstellung widernatürlicher Unzucht. Die Erwägungen des Urtheils seien also nicht erschöpfend.

Stacheldrahtzäune.

Die vielfach zur Anwendung kommenden Stacheldrahtzäune haben sich, zumal sie oft gerade an den begangenen Fußwegen angebracht sind, beim Publikum wenig Freude erworben. In dieser Hinsicht ist jetzt eine Entscheidung beachtenswerth, die zwar für Sachsen nicht gilt, da sie das preussische Oberlandesgericht erlassen hat, die uns aber so wichtig erscheint, daß wir sie an dieser Stelle mittheilen möchten. In einem Orte hatte die Polizei auf eine Beschwerde hin einen Besitzer aufgegeben, (wie auf seinem Grundeigenthum belegenen Einfriedigungen von Stacheldraht zu entfernen, weil sie geeignet seien, Leben, Gesundheit und Eigenthum von Personen in Gefahr zu bringen. Gegen diese Verfügung machte der Betreffende geltend: Der Stacheldraht führe nirgends an einem öffentlichen oder von Vielen benutzten Wege, sondern nur an einem sogenannten Schleichwege entlang. Die Eigenthumsgrenze, von welcher der fragliche Zaun $\frac{1}{2}$ Meter entfernt angebracht worden, sei durch Steine gekennzeichnet. Der Stacheldraht sei mit seinen Zähnen nach innen gerichtet. Der Nachbar, welcher die Grenze nur zwei bis drei Mal im Jahre beim Ackern berühre und dabei den $\frac{1}{2}$ Meter freien Raum benutze, müsse von dem Letzteren, welcher von Grenzsteinen eingefast sei, fern bleiben. Am öffentlichen Wege sei überall glatter Draht angebracht. Das Oberverwaltungsgericht entschied: Der Stacheldraht an jenem „Schleichwege“ ist zu beseitigen, da dieser Weg zwar nicht öffentlich, aber auch nicht verboten sei; eine Unterdrückung des Verkehrs daselbst könne zwar alltäglich seitens des Eigenthümers erfolgen: so lange aber ist der Verkehr dort vor der Gefährdung durch den Stacheldrahtzaun zu sichern. An den übrigen Grenzen des Eigenthums des Beschwerdeführers liege, da sie an Ackerland stoßen, kein gefährdender Zustand vor: der Nachbar müsse denn geradezu grob fahrlässig handeln. Die Berechtigung zum polizeilichen Einschreiten bestünde hier nur dann, wenn die Anlage von Stacheldrahtzäunen überhaupt und unter allen Umständen verpönt wäre, was aber nach früheren Entscheidungen nicht der Fall ist.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Theiß, Druck u. Verlag: Alexander Wiede, Weide in Chemnitz.